

**Baustellenunfall - Entlastungsbeweis für Verrichtungsgehilfen  
- Annahme der betrieblichen Eingliederung beim Abladen von Steinen  
auf einer Baustelle (§§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII);  
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 15.1.2002  
- 4 U 116/01 -**

1. Löst sich beim Entladen von Steinen mit Hilfe eines Selbstentladekrans durch den Lkw-Fahrer des Lieferanten ein Stein von einer Palette und wird dadurch ein Bauarbeiter verletzt, so gehört es zu dem nach § 831 Abs 1 BGB dem Arbeitgeber des Lkw-Fahrers obliegenden Entlastungsbeweis, dass er den Fahrer nach der Einstellung bei der Bedienung des Selbstentladekrans nicht nur auf dem Betriebsgelände, sondern gelegentlich auch während der übertragenen Fahrten kontrolliert hat.
2. Die Eintrittspflicht des Arbeitgebers des Fahrers und des KFZ-Haftpflichtversicherers für die Körperverletzung des Bauarbeiters ist nicht nach § 104 Abs 1 SGB VII wegen Eingliederung des Bauarbeiters in den Betrieb des Lieferanten der Steine ausgeschlossen, wenn der Bauarbeiter unwiderlegt erklärt, er habe sich nur zum Schutz von Passanten in den Gefahrenbereich begeben, und deshalb davon auszugehen ist, dass er in erster Linie Hilfe bei gemeiner Gefahr i. S. von § 2 Abs 1 Nr 13 a SGB VII leisten wollte.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. 1. 2002 (4 U 116/01)

*Aus den Gründen:*

Die Berufung bleibt ohne Erfolg.

Mit Recht hat das LG die Bekl. zur — im Berufungsverfahren der Höhe nach unstreitigen — materiellen und immateriellen Schadensersatzleistung in Höhe von 1022,58 Euro (= 2000 DM) und 5522,55 Euro (= 10 801,17 DM) verurteilt und die Eintrittspflicht der Bekl. für etwaige materielle Zukunftsschäden des Kl. zu 1) festgestellt, weil die Bekl. zu 1) aufgrund eines kraft Gesetzes vermuteten Überwachungsverschuldens für die Körperverletzung des Kl. zu 1) und den auf den Kl. zu 2) übergegangenen Verdienstausschlagsschaden gemäß § 831 BGB haftet, die Bekl. zu 2) — im Rahmen ihrer Inanspruchnahme — für den materiellen Schaden nach §§ 3 Nr 1, 2 PflVG i. V. m. § 10 Nr 1 AKB einzustehen hat und keine Haftungsablösung aufgrund von § 104 Abs 1 SGB VII bzw. gemäß § 106 Abs 3 Alt. 3 SGB VII eingetreten ist.

1. Nach § 831 Abs 1 S 1 BGB hat die Bekl. zu 1) für die den Kl. erwachsenen Schäden aufzukommen, weil der Lkw-Fahrer P, der unstreitig ihr Verrichtungsgehilfe war, in Ausübung der ihm übertragenen Arbeit widerrechtlich einen deliktsrechtlichen Tatbestand i. S. der §§ 823 ff BGB, nämlich eine Körperverletzung, verwirklicht hat (vgl dazu BGH NJW 1996, 3205, 3207). Das folgt bereits daraus, dass der Kl. zu 1) bei der Entladung eines Lkws mittels des von dem Fahrer bedienten Selbstabladekrans verletzt worden ist, da sich ein Stein von der mit dem Kran angehobenen Palette gelöst und ihn an der Hand getroffen hat. Denn auf der Grundlage des erfolgsbezogenen Rechts-

widrigkeitskonzepts, dem die Rechtsprechung folgt (BGH, aaO), wird durch die Erfüllung des Haftungstatbestandes bereits die Rechtswidrigkeit der Rechtsgutverletzung indiziert. Eine Einschränkung ist insoweit nur hinsichtlich solcher Schadensfälle geboten, bei denen feststeht, dass der Gehilfe sich so verhalten hat, wie jede mit Sorgfalt ausgewählte und überwachte Person sich sachgerecht verhalten hätte. Denn bei einem objektiv fehlerfreien Verhalten bestünde gegen den Geschäftsherrn auch im Falle eigenen Handelns kein Ersatzanspruch (BGH, aaO). Selbst wenn zugunsten der Bekl. als richtig unterstellt wird, dass Schwenkbewegungen des Krangreifers — zumal auf einer abschüssigen Fläche — auch bei sachgerechter Bedienung nicht zu verhindern sind und dass es durchaus üblich ist, die abzuladenden Steine nicht auf der Palette zu befestigen, ist aber nicht feststellbar, dass sich der Fahrer bzw. das mit der Beladung des Lkw betraute Personal der Bekl. zu 1) verkehrsrichtig verhalten hat. Gerade wenn ein Schaukeln der Krangabel nicht verhindert werden kann, muss nämlich zum Schutz von Passanten, mit denen bei der Entladung eines Lkw im öffentlichen Verkehrsraum stets zu rechnen ist, entweder die an den Lkw angrenzende Verkehrsfläche abgesperrt oder die Ware mittels Schrumpffolien oder Kunststoffbändern so auf der Palette arretiert werden, dass ein Herabfallen beim Entladevorgang zuverlässig verhindert wird. Dass eine Befestigung der Ladung unüblich sein soll, hindert die Annahme einer Pflichtwidrigkeit nicht. Denn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird nicht durch Nachlässigkeiten eingeschränkt, die sich in der Branche der Bekl. zu 1) eingeschlichen haben mögen (Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 276 Rdn 16).

2. Von der danach bestehenden Verantwortlichkeit hat die Bekl. zu 1) sich nicht durch die Widerlegung der kraft Gesetzes bestehenden Verschuldensvermutung entlasten können (§ 831 Abs 1 S 2 BGB). Zweifelhaft ist schon, ob sie ihren Fahrer ordnungsgemäß ausgewählt hat. Auf das vergleichsweise nichts sagende Zeugnis des früheren Arbeitgebers vom 31. 7. 1999 können sich die Bekl. nämlich nicht berufen, weil es bei der Einstellung nicht beigebracht, sondern erst nachträglich — und zwar sogar erst nach dem Unfallereignis — erstellt worden ist. Das bedarf indes keiner Vertiefung, da der Mitarbeiter zum Unfallzeitpunkt (11. 3. 1999) bereits seit annähernd zwei Jahren in den Diensten der Bekl. zu 1) stand und schon von daher die Frage der ordnungsgemäßen Überwachung in den Vordergrund tritt. Dass die Bekl. zu

**Fundstelle**

VRS 103, 166-168 (2002)  
OLGR Düsseldorf 2002, 389-390  
ZfSch 2002, 523-524  
NJW-RR 2002, 1678-1680

1) das zur Erfüllung ihrer Kontrollpflicht Erforderliche getan hat, trägt sie aber nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung sind bei einem angestellten Kraftfahrer im Interesse der Verkehrssicherheit strenge Anforderungen an die Widerlegung der Verschuldensvermutung zu stellen. Seiner Überwachungspflicht genügt der Arbeitgeber daher nur, wenn er den Mitarbeiter bei Ausführung der ihm übertragenen Fahrten kontrolliert (*BGH*, VersR 1984, 67). Ob es dazu fortdauernder, planmäßiger und unauffälliger Überwachung bedarf (so *OLG Hamm*, NJW-RR 1998, 1403, 1404; *OLG Karlsruhe*, VersR 2000, 863), kann im Streitfall dahinstehen, da die Bekl. nicht einmal behaupten, dass ein Repräsentant der Bekl. zu 1) ihren Fahrer auch nur gelegentlich zu Überwachungszwecken begleitet hätte. Dass der Fahrer bei der Bedienung des Kranwagens auf dem Betriebsgelände der Bekl. zu 1) unter Aufsicht gestanden und sich dabei bewährt hat, stellt für die gebotene Kontrolle bei Ausführung der ihm übertragenen Fahrten keinen angemessenen Ersatz dar. Denn gerade im öffentlichen Straßenverkehr mit den erschwerten Bedingungen (hier: abschüssige Fahrbahn), in dem sich ständige wechselnde Gefahrenlagen ergeben, ist ein sehr viel höheres Maß an Umsicht und Reaktionsschnelligkeit erforderlich, als bei der Arbeit auf einem vertrauten Betriebsgrundstück, auf dem Außenstehende allenfalls in Ausnahmefällen durch Fehler bei der Bedienung des Selbstabladekrans in Gefahr geraten können.

3. Für die von der Bekl. zu 1) begangene unerlaubte Handlung haftet auch die Bekl. zu 2) als Kfz-Haftpflichtversicherer im Rahmen des Direktanspruchs nach § 3 Nr 1, 2 PflVG, weil die Entladung des Lkw noch zum Gebrauch des versicherten Fahrzeugs (§ 10 Nr 1 AKB, § 2 Abs 1 KfzPflVV) gehört. Das gilt selbst dann, wenn das Kfz dabei nur als Arbeitsmaschine zum Einsatz kommt (*BGH*, VersR 1989, 1187; *OLG Frankfurt*, VersR 1996, 1403, 1404).

4. Die Eintrittspflicht der Bekl. ist auch nicht durch § 104 Abs 1 SGB VII ausgeschlossen. Von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, haftet der Unternehmer danach nicht für Arbeitsunfälle, wenn der Geschädigte aufgrund seiner Tätigkeit an dem Versicherungsschutz teilnimmt, der für die Angehörigen des Unfallbetriebs mit den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung geschaffen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Geschädigte, der nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem Unternehmen stehen muss, gem. § 2 Abs 2 SGB VII, der § 539 Abs 2 RVO entspricht, wie ein Beschäftigter in dem Unfallbetrieb tätig geworden ist (*BAG*, MDR 1983, 1053). Für eine Eingliederung in den Unfallbetrieb können dabei bereits spontane und punktuelle Tätigkeiten, die über eine bloße Arbeitsberührung hinausgehen, genügen (*BGH*, VersR 1990, 995, 996; *BAG* VersR 1991, 902; *Rolfs*, NJW 1996, 3177, 3178). Nicht ausreichend ist es jedoch, wenn eine primär anderen Zwecken dienende Tätigkeit sich auch für den Unfallbetrieb als nützlich erweist. So liegen die Dinge aber insbesondere dann, wenn der Geschädigte (auch) Zwecke seines Stammbetriebes verfolgt oder Nothilfe i. S. von § 2 Abs 1 Nr 13 a) SGB VII leistet und seine Tätigkeit dadurch das Gepräge erhalten hat (*BGH*, VersR 1996, 856, 858; *BAG* VersR 1991, 902). Davon ist auch im Streitfall auszugehen. Denn die Bekl. können jedenfalls nicht widerlegen, dass es dem Kl. zu 1) in erster Linie darum ging, bei gemeiner Gefahr, also bei einem für unbestimmt viele Personen drohenden Schaden (*Schmitt*, SGB VII, § 2 Rdn 84), Hilfe zu leisten. Der Kl. zu 1) selbst lässt sich dahin ein, er habe sich nur in den Gefahrenbereich begeben, um dafür zu sorgen, dass Passanten, insbesondere Kinder, nicht verletzt würden. Dass er eine solche Gefahrenlage angenommen hat, ziehen die Bekl. nicht in Zweifel. Ebenso steht außer Frage, dass in objektiver Hinsicht eine Gefahrenlage für die Allgemeinheit bestanden hat, da sich der Lkw der Bekl. zu 1) zum Zeitpunkt des Abladevorganges im öffentlichen Verkehrsraum befand, die Ladezone nicht abgesperrt war und die Bekl. selbst einräumen, dass sich bei dem Abladen der Paletten immer wieder einmal Teile der nicht besonders gegen das Herabfallen gesicherten Ladung lösen können. Dass es dem Kl. zu 1) unter diesen Umständen weniger um den Schutz der Allgemeinheit als vielmehr um die Interessen des Unfallbetriebs und die Hilfeleistung für ein ihm unstreitig persönlich nicht bekanntes Mitglied der Belegschaft der Bekl. zu 1) ging, liegt somit eher fern. Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass letztlich nicht feststellbar ist, welchem Zweck das Einschreiten des Kl. zu 1) vorrangig diente, geht das zu Lasten der Bekl., die für die Voraussetzungen des Haftungsprivilegs des § 104 Abs 1 SGB VII beweisbelastet sind.

Ebenso wenig führt schließlich § 106 Abs 3 Alt. 3 SGB VII zu keiner Haftungsbefreiung. Dabei kann auf sich beruhen, ob es sich bei der Baustelle, auf der die Kl. zu 2) Maurerarbeiten zu verrichten hatte und an der die Bekl. zu 1) Baumaterialien anliefern musste, um eine gemeinsame Betriebsstätte gehandelt hat. Denn die Haftungsprivilegierung durch § 106 Abs 3 Alt. 3 SGB VII kommt grundsätzlich nur den in der Betriebsstätte tätigen Mitarbeitern der jeweiligen Unternehmen zugute. Deren Inhaber können davon nur dann profitieren, wenn sie selbst vor Ort tätig geworden sind. Das haben die Bekl. hier jedoch nicht geltend gemacht (*BGH*, VersR 2001, 1028).

Mitgeteilt von RA *Ferner*, Heidelberg